

Festvortrag im Kantonsratssaal, Kanton Luzern

**Verwaltungsrichter:innen heute:
zwischen Herkules, Cassandra und Sisypchos...**

Martin Wirthlin, ehem. Bundes- und Verwaltungsrichter

(Vorbemerkung zuhanden der Lesenden: Der Text ist eigenhändig redigiert. Die Vortragsform wird beibehalten, dies mit einigen Ergänzungen, vor allem in den Fussnoten)

Seien Sie alle ganz herzlich gegrüsst,

- sehr geehrte Ehrengäste und Gäste,
- liebe Kolleg:innen aus allen Gerichten und Instanzen

In Ihrer Runde den Festvortrag halten zu dürfen, ist eine grosse Ehre, besonders für einen ehemaligen Richter. Und das an dieser Stätte zu tun, einer der Herzkammern unserer Demokratie, das berührt und verpflichtet, u.a. natürlich zu Dank.

Zugleich belastet es. Die Komfortzone des Ruhestandes zu verlassen als einer, der nicht an Geltungssucht leidet... Dazu weiss ich um Ihre Erwartungen und um Ihren *notorisch sehr* kritischen Blick. Nicht von ungefähr ist denn auch im Kontext von Festreden vom "*Wagnis der Öffentlichkeit*" die Rede gewesen.¹

Der hochtrabende Titel mag Sie irritieren, aber keine Angst: Antike Mythologie werde ich in der nächsten ¾ Stunde nicht vertiefen. An den Anfang setze ich einen knappen *Rückblick* auf den Wandel der letzten Dekaden in Staat und Gesellschaft sowie die darin eingebettete Entwicklung im verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz. *Herkules* wird mir dann als Metapher dienen für die Herausforderungen, denen Sie sich zu stellen haben; *Kassandra* zielt auf die Düsternis, die seit einiger Zeit den Horizont verdunkelt. Und neben *Herkules* soll schliesslich *Sisypchos* für Resilienz, Stärke und Hoffnung stehen.

Mein Zugang zur Thematik ist ein subjektiver: Ich bin pensioniert; der Griff zu Yogamatte und Reiseführer fällt mir heute leichter als der zu juristischen Schriften. Ohne wissenschaftlichen Anspruch² schöpfe ich aus dem, was mir als einstigem Richter und leidlich wachem Zeitgenossen über die Jahre begegnet und wichtig geworden ist. Nichts grundlegend Neues für Sie, das Meiste wird Sie bestätigen, das eine oder andere vielleicht irritieren. Das wäre dann auch gut.

¹ So von *Hanna Arendt*, Nachweis bei *Grit Strassenberger*, Die Denkerin, 2. A. 2026, S. 360.

² Darum wird nicht durchgehend belegt und auch mit Sekundärquellen gearbeitet.

Vorweg noch eine Klarstellung: Aus meinem Vortrag werden Sie die eine oder andere Erwartung an Ihre Amtsausübung entnehmen können. Dass ich dem in meinen mehr als 30 Jahren richterlicher Tätigkeit stets, in allen Teilen genügt hätte, sei hier keineswegs behauptet. Ich glaube, es zumindest versucht zu haben, wenn auch nicht immer, so doch meistens. Der Mensch ist bekanntlich aus "*krummem Holz*".³ Darum ist es wichtig, immer wieder mal über all das zu sprechen.

Meine Damen und Herren – es ist ein netter Zufall: Fast auf den Tag genau vor 60 Jahren, am 1.09.1966 sprach ein (auch im Leiden an seiner Unvollkommenheit) wirklich Grosser, einer meiner Lebenshelden, *just hier an dieser Stelle*. Er wendete sich nicht an das Luzerner Parlament, sondern an die *Jahreskonferenz der kantonalen Fremdenpolizeichefs*... Es war ein gewisser *Max Frisch*. Er, der sich zeitlebens an diesem Land rieb und doch nie endgültig von ihm lossagte, er sprach zum *Thema Überfremdung*.⁴ Selbiges brachte schon damals nicht nur die Stammtische in Wallung, sondern verdichtete sich bald zu konkreten plebiszitären Vorlagen, die zu jener Zeit noch europaweit grosses Befremden weckten. Das alles ist heute nicht mein Thema, obwohl Frischs Rede in manchem nachhallen könnte. Einen einzigen Satz daraus möchte ich Ihnen deshalb nicht vorenthalten: "*Was will die Schweiz von der Zukunft: ihre Vergangenheit?*"⁵

Nun, mich interessiert vielmehr der Zeitsprung: Unser Land *vor 60 Jahren*; das entspricht etwa der Spanne, die Sie am Ende Ihrer beruflichen Tätigkeit aus eigener Anschauung zu überblicken vermögen.

Schon nur hier drinnen war an diesem 1.09.1966 vieles ziemlich anders. Ob noch geraucht wurde? Gewiss lagen die drei verschiedenen Tageszeitungen auf, die damals nur schon auf dem Platz Luzern noch erschienen. Dieser Saal war so wenig bunt wie seine Besetzung "*divers*". Und hinter mir: Da hing der Gekreuzigte. In seiner Allgegenwart verfolgte er nicht nur das Tun und Lassen, sondern wohl schon das Denken der damaligen Grossräte.

Mitte der 1960er Jahre waren *Recht und Rechtsempfinden* anders. *Sehr anders*. Etwa die rechtliche Stellung der Frau in Staat und Gesellschaft. Es war bei weitem nicht allein das fehlende Stimm- und Wahlrecht oder ihr familien- und bürgerrechtlicher Status. Das ging weiter und tiefer. So gab es früher *Beamtinnenzölibate*, bei Post und Bahn bis in die 50er Jahre gar ohne gesetzliche Grundlage. Ein im Kanton BS seit 1922 bestehender Lehrerinnenzölibat wurde 1965 beseitigt. Solche Zwänge gab es viele. Es herrschte ein verklärend-konservatives Klima, geprägt noch durch die geistige Landesverteidigung und die Frontstellung gegen den Kommunismus, was gegenüber zahllosen Mitbürgern schon fast paranoid übergriffig verlief. Hierarchien verschafften Autorität über Schichten, über Geschlechter und Generationen.

³ Das Bild stammt von *Immanuel Kant*; vgl. Nachweis bei *Marcus Willaschek*, Kant, 4. A. 2024, S. 209.

⁴ *Max Frisch*, Schweiz als Heimat, 1. A. 1990, Suhrkamp, S. 223 ff., 579 mit Hinweisen.

⁵ *Frisch*, a.a.O., S. 227.

Zwei Kräfte wirkten im Land allgegenwärtig und machtvoll: *Erstens* die Kirchen mit ihrer hybriden Sendung, wobei sich ab Ende 1965 selbst die Katholiken zumindest auf dem Papier zur Freiheit des Glaubens bekannten.⁶ *Und zweitens* die Armee, die mit ihrer Milizorganisation Politik *und* Wirtschaft durchdrang und auch im Alltag stets sichtbar war.

Einer der angesagtesten Pavillons der *Expo-64* in Lausanne präsentierte in Gestalt eines wuchtigen *Betonigels* die militärische Potenz des Landes.⁷ Dazu existierte jedoch auch ein quirliger Gegenpol, nämlich *Jean Tinguelys Heureka*, damals in weiten Kreisen als Kunst verfemt, heute – immer noch bewegt und bewegend – am *Zürhorn* zu bestaunen. Dieser Gegensatz war durchaus symptomatisch. Denn die 60er Jahre erschöpften sich auch in Helvetien keineswegs in spiessiger Behäbigkeit. Befeuert durch wirtschaftliche Prosperität und kulturelle Impulse gab es ein emanzipatives Erwachen mit breit geführten Debatten. Und der damit entfachte Sog sollte in den späten 60ern zu einem Aufbruch führen, der weit über das hinauswirkte, was uns unscharfe Schwarzweissfotos protestierender Studenten heute vermuten lassen.

Was hat das mit Ihnen zu tun, mögen Sie fragen. Nicht nur wenig. Denn eine der damals herausragendsten, noch immer verlegten Schriften hierzulande stammte von einem Mann, dessen Name Ihnen – so hoffe ich doch – noch geläufig sein dürfte. Ich meine nicht *Denis de Rougement*,⁸ den flammenden Europäer, weder *Karl Schmid*⁹ noch *Paul Nizon*.¹⁰ Die Rede ist auch nicht von *Max Frisch* mit seinem fortwährenden Schweizbezug, sondern von einem *anderen Max*: nämlich *Max Imboden*. Leider viel zu früh verstorben, war er ein gewichtiger Professor des Staats- und Verwaltungsrechts gewesen; ein visionärer Wegbereiter, freisinniger Politiker, kurzzeitig und für ihn wohl ernüchternd auch Nationalrat. Unter dem vielsagenden Titel "*helvetisches Malaise*" präsentierte er 1964 als Antwort auf die erlahmende Innovationskraft eine Reformagenda, die breit rezipiert wurde und in Teilen noch heute imponiert. Nebst seiner Hauptstossrichtung hin zu einer Totalrevision der BV drang er ganz explizit auf die überfällige Schaffung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit, basierend auf Generalklausel, unter Einschluss von Regierungsentscheiden.¹¹ Damit war er weder der einzige (z.B. *André Grisel*) noch der erste (*Fritz Fleiner*). Aber *Imboden*, in gleicher Sache mit gerade mal 32 Jahren schon 1947 am Juristentag vorstellig geworden,¹² war wohl der präsenteste und agilste der Fürsprecher.

⁶ Das 2. vatican. Konzil endet 12/1965 mit Anerkennung der Religionsfreiheit und der Abkehr vom angestrebten christlichen (sprich: katholischen) Staat.

⁷ Als 5Jähriger stand ich vor diesem Igel und weinte an der Hand meiner Mutter bitterlich, weil ich meinen Vater (anders als der ältere Bruder) nicht hinein begleiten durfte. - Im Übrigen zum Ganzen wie auch zum damaligen *Mirageskandal* (!): *Jakob Tanner*, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015, S. 327 f., 352.

⁸ *Denis de Rougement*, La Suisse ou l'histoire d'un peuple heureux, 1965.

⁹ *Karl Schmid*, Unbehagen im Kleinstaat, 1963.

¹⁰ *Paul Nizon*, Diskurs in der Enge, 1969, in der gleichnamigen Suhrkamp-Anthologie, 1990, S. 137 ff.

¹¹ https://www.legalanthology.ch/t/imboden_helvetisches-malaise_1964.pdf, S. 305. *Georg Kreis*, Das "Helvetische Malaise" Max Imboden und seine überzeitliche Bedeutung, Zürich 2011, S. 151 f.

¹² *Andreas Kley*, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, Zürich 2011, S. 404.

Damit lag er goldrichtig: Denn ausserhalb des Steuer- und Sozialversicherungsrechts sowie abseits dessen, was dogmatisch unter *Fiskustheorie* abgehandelt wird, existierte eine gerichtliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeit noch Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts nur punktuell und marginal. Vereinzelte Kantone waren da zwar weit voraus, Basel-Stadt oder der Kanton Bern, die sich beide schon sehr früh Verwaltungsgerichte gegönnt hatten. Als solches amtete auch das Bundesgericht, dies freilich nur mit spezialgesetzlicher, eng gefasster Zuständigkeit. Damit oblag die Administrativjustiz im Wesentlichen der Verwaltung und ihren politisch gewählten Spitzen selbst. Überdacht wurde diese Ordnung von einem Zugang an das Bundesgericht gegen *kantonale* Entscheide *im Rahmen der Staatsrechtspflege*, ergo ohne *freie Prüfung* der Tatfragen sowie der Anwendung kantonalen Rechts. Damit gab es in Verwaltungsrechtssachen in weiten Teilen des Landes *keinen Gerichtszugang im modernen Sinn*. Für die individuellen Rechtsschutzbelange war dieser Befund prekär. Daran ändert nichts, dass das Bundesgericht innerhalb seiner limitierten Befugnisse in sehr schöpferischer Verfassungsinterpretation eine ruhmreiche Rechtsentwicklung betrieb.

Das schillernde Jahr 1968 erwies sich auch hier als schicksalhaft, und zwar mit der Schaffung des VwVG des Bundes sowie der umfassenden Reform des bundesgerichtlichen Verfahrens. So öffnete das revidierte Gesetz (Art. 97 OG) den "generellen" Zugang zum Bundesgericht, um ihn mittels ellenlanger Ausnahmeliste in weiten Teilen gleich wieder zu verschliessen. Aber dennoch: Mit der festen Etablierung des Verfügungsbegriffs (Art. 5 VwVG) und der Überwindung des Normschutzdenkens bzw. einem weiten Parteibegriff wurde das Tor hin zu einem gerichtlichen Rechtsschutz in Verwaltungssachen weit aufgestossen. Die Kantone folgten diesem Weg, der sich in den kommenden Jahrzehnten im Zuge weiterer Revisionen *ebenso festigte wie mannigfach erweiterte*. Das hat nun mit der letzten Justizreform, sprich mit der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und der Folgegesetzgebung in Bund und Kantonen sein vorläufiges Ende gefunden, institutionell abgerundet durch die organisatorische Integration des Eidg. Versicherungsgerichts in das Bundesgericht und *gekrönt* durch die Schaffung des *Bundesverwaltungsgerichts*.

Das alles ist Ihnen wohlvertraut; Zweierlei erscheint mir in diesem Prozess jedoch noch immer bemerkenswert:

- Die Demokratie hiesigen Zuschnitts war in diesem Prozess eher ein Hemmschuh. *Fritz Fleiner* hatte das schon 1929 vermerkt.¹³ Und *Max Imboden* selbst befundete 1960 wörtlich: "*Angst vor dem Richter ist eine typische helvetische Haltung geworden*".¹⁴
- Als wichtige Treiber agierten hingegen mit den *Strassburger Organen* genau die geschmähten *fremden Richter*. Mit ihrer hiezulande nicht antizipierten Lesart der Konvention ("zivilrechtlichen Ansprüche" i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK) erweiterten sie den

¹³ *Fritz Fleiner*, Schweizerische und deutsche Staatsauffassung, Tübingen 1929, S. 1 ff., 15.

¹⁴ Zit. nach *Georg Kreis*, a.a.O., S. 8 mit Hinweis auf National Zeitung vom 29. Mai 1960.

Wirkkreis verwaltungsgerichtlicher Prüfung massiv.¹⁵ Heute zählt das zum unhinterfragten, verfassungsrechtlich gesicherten Rechtsbestand, seinerzeit stiess es jedoch auf breite Ablehnung.

Wie diese Entwicklung ohne den Impakt aus Strassburg verlaufen wäre, darüber kann nur spekuliert werden. Auch darüber, wie es sich mit all den *administrativen Einweisungen* verhalten hätte, wenn ab Beginn Gerichtszugang möglich gewesen wäre. Oder mit den Untaten im Zuge der Pro-Juventute-Aktion "*Kinder der Landstrasse*". Diese war zwar nicht staatlich initiiert, ging aber häufig unter willfähriger behördlicher Mithilfe vonstatten.

Was macht denn eigentlich die verwaltungsrichterliche Tätigkeit so besonders? Besonders wollen Sie doch sein oder nicht?

Vorab sind Sie insofern ziemlich privilegiert, als Sie einen wesentlichen Teil Ihrer Wirkmacht entfalten, *ohne einen Gedanken verschwenden oder einen Finger krümmen zu müssen*. Denn die Verwaltung würde ihre Aufgaben gewiss nicht in derselben Manier erledigen, wenn es keine Verwaltungsgerichte gäbe.

Für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sorgen bei uns verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit. Sie sind gleichermassen wichtig, und es liegt mir fern, hier zu klassifizieren, *weder nach Materie noch nach sachlicher oder funktionaler Zuständigkeit*. Wir alle sind nur "*kleine Bauern im Weinberg des Rechts*".¹⁶ Das schliesst nicht aus, Wesensmerkmale zu benennen, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Einschluss ihrer spezialisierten Branchen von anderen Justizzweigen abhebt:

- Sie positioniert sich nicht *über* den Parteien, sondern gleichsam in der Falllinie zwischen staatlicher Verwaltung und den Rechtssubjekten. Wie Sie sich gegenüber ihrem eigenen Brotgeber positionieren, wird sehr genau wahrgenommen. Mit anderen Worten: Sie sind *in Ihrer Unabhängigkeit ganz besonders gefordert*;
- Dann die ausgeprägte Offizialtätigkeit: Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung – alles wird Ihnen von Amtes wegen abverlangt, wobei Ihnen ein *qualifiziertes Rügeprinzip*, wie es das Bundesgericht kennt (Art. 106 Abs. 2 BGG), nicht zur Verfügung steht;
- "*Verwaltungsrecht ist nichts für träge Naturen*" (*Pierre Tschannen*)!¹⁷ Der Ihnen anvertraute Rechtsstoff zeigt sich ausgesprochen dynamisch und kurzlebig, aber auch vom Volumen her beeindruckend. Entsprechend weit gefasst ist der Fächer Ihres

¹⁵ Symptomatisch und statt vieler: Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (LGVE) 1993 II Nr. 43, wo der Beschwerdeweg an das Verwaltungsgericht gegen die Erteilung des Enteignungsrechts *contra legem* unmittelbar gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK geöffnet wurde.

¹⁶ Anspielung auf die Rede von *Benedikt XVI.* nach seiner Wahl zum Papst vom 19. April 2005.

¹⁷ *Tschannen/Zimmerli*, AVR, 2. A. 2005, sub Vorwort S. V sowie § 1 Rz. 26.

Fallguts, von *Anzahl und Grösse der Löcher im Käse, Fruchtfolgeflächen, AT-1-Anleihen, partiellem Kirchenaustritt und Polypragmasie bis hin zu...*;

- Oder die ausgesprochene Technizität des Rechtsstoffs. Wer glaubt, die Physik mit der Matura hinter sich gelassen zu haben, sollte nicht Verwaltungsrichter:in werden (vgl. etwa BGE 151 II 593 sowie Anhang_2 der NISV/ORNI, SR 814.710).
- Die Rechtsanwendung erstreckt sich über alle Stufen hinweg: autonome Satzungen, kommunal, interkommunal, kantonal, interkantonal, Bundes- und Völkerrecht ("vertikal-total");
- Es erwarten Sie viele Querschnittsaufgaben und hoher Koordinationsbedarf (namentlich im raum- und umweltrelevanten Recht);
- Häufig haben Sie *finale und programmatische* Rechtsnormen anzuwenden, die keine Konditionalprogramme enthalten, sondern ein stetes Werten und Wägen erfordern;
- Sie fungieren in der Regel als *einziges Gericht im Rechtssinn*; das Bundesgericht – wo es zum Zuge kommt – prüft ausserhalb des einfachen Bundesrechts und spezifischer Verfassungsbestimmungen nicht mehr frei;
- Sie interagieren permanent mit der Verfassung ("*Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht*"¹⁸), namentlich mit Bezug zu Grundrechten und deren Schranken;
- Es besteht hoher *Politik- und Alltagsbezug* mit grosser *Breitenwirkung* – denken Sie etwa an die Verfahren mit *Normenkontrolle*; dementsprechend eng werden Sie durch *Medien* und kritische Öffentlichkeit begleitet, nicht nur im Bund, sondern auch im ganz kleinen Kanton. Was Sie über Tage und Wochen gebrütet haben, wird mitunter über Nacht medial zerlegt.
- Ein namhaftes Fallgut, das sich *vergleichsweise* erledigen liesse, existiert für Sie schlicht nicht.

Schon dieses Potpourri zeigt es: Ihre Aufgabe ist *herkulisch*. Das gilt erst recht in Bezug auf jene kleineren Kantone, die ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit in *All-in-one-Gerichte* integriert haben, die – auch noch mit Laien besetzt – über das öffentliche Recht hinaus den gesamten Rechtsstoff beackern. Ihnen gebührt mein grösster Respekt, wobei ich mir den diskreten Hinweis erlaube, dass es die BV den Kantonen erlauben würde, *gemeinsame richterliche Behörden einzusetzen* (Art. 191b Abs. 2 BV).

Ihre Aufgabe wird auch nicht leichter, wenn wir das am Horizont aufziehende Gewölk mitbedenken. Das mag derzeit noch fernab liegen, doch als aktiver Ruderer weiss ich, wie schnell ein Unwetter über den See hereinbrechen kann. Es sind nicht nur Hysteriker, die ein *Zeitalter der Verdunkelung mit einem Rückbau der Errungenschaften der Moderne* orten und dabei explizit die Rahmenbedingungen des liberalen Rechtsstaates meinen. Gewiss werden sie damit wohl zuletzt die Schweiz vor Augen haben. Mit ihrer Kleinräumigkeit, ihren plebiszitären Instrumenten und ihrem Hang zur Pragmatik wird sie sich hier als sehr robust erweisen. In

¹⁸ Fritz Werner, Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, DVBl 1959, S. 528.

Ermangelung einer voll ausgebauten Verfassungsgerichtsbarkeit wird die Justiz hierzulande auch weniger Reibungsfläche bieten. Immerhin muss die Teilhabe der Aktivbürgerschaft nicht zwingend beruhigen, sondern sie kann leicht zu eigener Dynamik führen.

Was wird denn geschehen,

- wenn mangels Medienangebot und -kompetenz keine überspannende ("integrierende") politische Öffentlichkeit mehr greifbar ist;
- wenn den Fakten zunehmend die Faktizität abgesprochen wird ("*Auctoritas non veritas...*");
- wenn sich die Spielräume der nationalen Politik weiter verengen, die Herausforderungen nach unpopulären oder supranationalen Lösungen rufen;
- wenn im Gefolge des Populismus die Konkordanz bricht und der Freund-Feind-Modus (*Carl Schmitt*) Einzug hält;
- wenn das Vertrauen in die *herkömmlichen Problemlöser* gänzlich erodiert und unberechenbare Akteure das Vakuum füllen;
- wenn sich der Wohlstand in der Breite verflüchtigt, die Sozialwerke nicht mehr finanziert werden und der ("moderne") Zukunftsglaube durch Polykrisenstimmung verdrängt wird;
- und überhaupt: Wenn das Bewusstsein dafür gänzlich abhandenkommt, was unsere Gesellschaft und unser Land zusammenhält?

Etwas *Kassandra* muss sein, auch hier und heute. Denn in einer unverhohlenen machtgetriebenen Welt sieht sich unser Land wie kaum je gefordert, und zwar in allen Belangen. Dass Sicherheit, politische oder wirtschaftliche Garantien auch hierzulande nicht vom Himmel fallen, sollte uns klar sein. Und die Geschichte zeigt, dass die im *liberal demokratischen Rechtsstaat* verkörperte Trias keine unverbrüchliche Einheit bildet. Bei uns fürchte ich zuletzt um die Demokratie, obwohl sich exekutives Dekretieren auch bei uns zunehmender Beliebtheit zu erfreuen scheint. Doch Liberalität und Rechtsstaatlichkeit werden fragil. Dies gilt besonders in Zeiten, in denen nicht nur das Vertrauen in die Institutionen bröckelt, sondern die *Regelbasierung* selbst an Boden verliert, geradezu fatal angesichts der Bedarfslage einer zunehmend komplexen und fragmentierten Gesellschaft. Das alles betrifft die Verfassungsgerichtsbarkeit. Was bedeutet es beispielsweise, wenn das Parlament in einem neuen Gesetz den Rechtsweg an das Bundesgericht kurzerhand ausschliesst?¹⁹ Oder die Anfeindungen gegenüber der Justiz. Diese werden überall dort virulent, wo sich ihr zuweilen widerständiges Potenzial zeigt. Mit ihrem ständigen Verfassungsbezug und ihrer Breitenwirkung gilt das in besonderem Masse auch für die Verwaltungsgerichte. Schon heute immer wieder im Ausländer- oder Asylrecht, wo Gerichtsentscheide nicht selten auf offene Ablehnung stossen, *und zwar hüben wie drüben*. Das kann über das kurzlebige Getöse hinaus Wellen werfen. Als

¹⁹ "*Lex Gernerli*" ("*Beschleunigungserlass*"). Kritisch dazu *Niccolò Raselli*, unter anderem in: UNSER RECHT vom 26. September 2025, <https://unser-recht.ch/ein-staenderaetlicher-coup/>.

schwächste der Gewalten bleibt die Justiz auf andere angewiesen. Damit zeigt sie sich sehr verletzlich. Widersetzlichkeit kann sich diskret und schleichend manifestieren. Aber auch Druck und Einschüchterungsversuche *ad personam* fallen heute leicht. Toleranz- und Hemmschwellen sind gesunken. Schon blosser Nennung der Parteizugehörigkeit einer Richterin vermag Teile des Publikums zu triggern. Und da Richter:innen nicht anonym wirken, sind sie leichte Beute für *medial-virale* Hetze. Sogar herkömmliche Medien zeigen sich gegenüber der Justiz nicht nur kritischer, sondern mitunter geradezu angriffig. Eine wichtige Tageszeitung des Landes favorisiert anstelle *vermittelnder* Berichterstattung den zuweilen ressentimentgeladenen Kommentar. Schwachstellen, echte und vermeintliche, werden gnadenlos ausgetestet und stets aufs Neue aufgewärmt, ohne Verständnis für interne Abläufe und Kulturen. Umso bedenklicher, wenn das mithilfe ehemaliger (unter Zutun amtierender?) Magistraten betrieben wird...

In jüngerer Zeit richtet sich *inhaltliche Kritik* im Zuge des allgemeinen Lamentos gegen die Regulierungsdichte namentlich gegen *richterliche Selbstermächtigung*: Demokratische Prozesse würden gerichtlich übersteuert, dies durch *normative Überdehnung* von Präambeln oder Zielnormen oder durch "*Konstitutionalisierung völkerrechtlicher Verträge*",²⁰ will heissen deren Auslegung nach verfassungsrechtlichen Regeln. Dem ist nicht jeder Boden entzogen, aber dort energisch zu begegnen, wo es sich ohne inhaltlichen Bezug in Stimmungsmache oder Polemik erschöpft. Das gilt besonders für den Vorwurf des *richterlichen Aktivismus* oder des *ideologisch motivierten Entscheidens*. Das sind politische Kampfbegriffe, die niemals zur kritischen Selbstreflexion bemüht werden, sondern zur Diskreditierung unliebsamer Positionen. Das ist billig, wenn man bedenkt, was die Politik der Justiz alles anlastet. Den Richter:innen werden täglich *interpretatorische Eigenleistungen*²¹ abverlangt. Bei jedem Entscheid über offene Rechtsfragen mündet Rechtsprechung in Rechtsetzung. Und diese zielt nun mal mitten ins Politische. Natürlich muss ein Gericht die funktionalen Grenzen seines Wirkens bedenken. Aber wo das ihm versagte *politische Agens* beginnt, lässt sich trotz methodischer Engführung nicht trennscharf begründen. Und der Zeitenlauf wirkt auch hier heilsam: So finden sich gerade unter den prägendsten Urteilen nicht selten solche, die entstehungszeitlich als aktivistisch geißelt wurden.

Interessanterweise ist im Kontrast zur geläufigen Aktivismusklage von *richterlichem Passivismus* kaum die Rede. Den gibt es ja auch:

- Zunächst in Gestalt von Inkompetenz oder Faulheit, in extremis gar in Kumulation. Das ist dann wohl wieder weniger schlimm als emsige Inkompetenz. Derlei gibt es. Das fällt auf die Wahlbehörden zurück. Aber auszubaden haben es die Kolleg:innen.

²⁰ Vgl. statt mehrerer: Oliver Zimmer, NZZ vom 21.02.2026; vgl. auch Schweizer Monat 12/2020, diverse Beiträge, u.a. von Peter Gauweiler, Julia Hänni und Andreas Glaser. - Zum Ganzen: Philipp Manow, Unter Beobachtung, Berlin 2024, passim.

²¹ Begrifflichkeit aufgeschnappt, vermutlich bei Prof. Dr. Moritz Langer in der NZZ.

- In praxi *gravierender und gefährlicher*, da wir alle dagegen nicht gefeit sind, ist die **Bequemlichkeit**.
Darum fragt sich:
- Habe ich deswegen von Weiterungen abgesehen und zu sehr dem einfachsten Weg gehuldigt?
- Habe ich meine Weiterbildung vernachlässigt?
- Habe ich mich über Gebühr hinter den Kolleg:innen, den Opinion Leaders versteckt?
- Habe ich zu viel den Gerichtsschreiber:innen angelastet?
- Habe ich mich zu fest dem Konformitätsdruck gebeugt und wichtige Diskussionen ausgelassen?²²
- Habe ich – als Bundesrichter – das spezifische *qualifizierte Rügeprinzip* (Art. 106 Abs. 2 BGG) über die Massen strapaziert?²³
- Habe ich meine persönlichen Interessen stärker gewichtet als diejenigen des Gerichts; etwa in Bezug auf die Entlastung von Kolleg:innen oder anderen Abteilungen?

Und was tun zur Stärkung der Justiz?

Der Ruf nach institutionellen Massnahmen ist rasch zur Hand, aber selten zielführend. Interessanter die Frage, was allein in Ihrer Macht als Richter:in steht. Der amerikanische Rechtsdenker *Ronald Dworkin* hat den Begriff des "*herkulischen Richters*" geprägt²⁴. Damit zielte er allerdings nicht auf ein empirisches Profil ab, sondern eine methodische Figur, die all das Nötige auf sich vereint, um einem Fall *auch bei unklarer Rechtslage* vollauf gerecht zu werden. Solche Fiktion hilft uns nicht.

Sie sind nun mal keine Herkulesse. Und Sie sollen es auch nicht sein. Denn nach neuerem Verständnis muss er ja ein toxischer Saukerl gewesen sein.²⁵ Davon abgesehen hat uns *Dürrenmatt* gezeigt, dass auch Herkules kein Erfolgsgarant, sondern an der Komplexität der Verhältnisse gescheitert war.²⁶ Er taugt wirklich nur als Metapher, ziemlich abgegriffen zwar, aber immer noch anschaulich für Stärke, Klugheit und Listigkeit. Darin bzw. mit Ihrer ganzen Persönlichkeit sind Sie gefordert im Hinblick auf die *Stärkung des gerichtlichen Autoimmunsystems*. Das ist nicht originell, aber realistisch:

Im Umgang mit der Aussenwelt sollten Sie sich bewusst sein, dass es Respekt und Vertrauen nicht (mehr?) von Amtes wegen gibt. Das muss verdient sein. Zunächst durch *unbedingte*

²² Auf *externen und internen Konformitätsdruck* verwies der Festvortrag von Prof. Dr. *Piere Tschannen* im Jahr 2000, als die Verwaltungsrichter:innentagung letztmals in Luzern stattfand. Dieser Vortrag blieb unpubliziert, zumindest Teile davon flossen aber ein in: «Gute Verwaltungsgerichtsbarkeit», Bernische Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Wandel, Bern 2010, S. 545 ff., insb. S. 551.

²³ Auch hier gilt das Verhältnismässigkeits- und das Differenzierungsgebot: Je evidenter die Verfassungsverletzung, je geringer die Anforderung an die Substanziierung.

²⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Ronald_Dworkin.

²⁵ <https://skulpturensammlung.skd.museum/ausstellungen/herkules-held-und-antiheld/>; NZZ vom 3.02.2026.

²⁶ *Friedrich Dürrenmatt*, Herkules und der Stall des Augias, Hörspiel (1954) und Theater (1963).

Disziplin in der Verfahrensführung. Und dann natürlich durch *Kommunikation*. Den richtigen Ton finden, mit den Parteien, ebenso gegenüber der Öffentlichkeit. Das Gericht soll sich erklären, *medial* lieber zu viel als zu wenig. Es soll klarstellen, was Ihre Aufgabe ist und was sie *nicht* ist. Sollte die Berichterstattung zu dreist werden, sich in den Fakten vergreifen oder auf die Personen zielen, kann auch mal Kontra gegeben werden.²⁷ Und dann natürlich – gleichsam mein *Ceterum censeo*: Die *Lesbarkeit* Ihrer Urteile. Werfen Sie mal einen Blick auf diesen *einen Satz* in einem bundesgerichtlichen Urteil:

(...)

(Aus Rücksicht auf die Beteiligten wird der Text hier nicht mehr abgebildet und aus den Folien entfernt).

Besondere Vorsicht ist schliesslich angesagt, wenn Sie in *Kontakt zur Politik* geraten: Zeigen Sie sich respektvoll, aber bestimmt und klärend, ohne ins Oberlehrerhafte zu verfallen. Vergessen Sie nicht, dass Sie für eine Institution stehen. Berufen Sie sich dann auf Ihre Unabhängigkeit, wenn es wirklich *zur Sache* geht und "*tragen Sie sie nicht wie einer Monstranz vor sich her*", um das schöne Bild von *Hans Peter Walter* aufzugreifen.

Im internen Miteinander liegt der Ball bei Ihnen allen. Sie üben keinen Job aus, sondern ein hohes Amt, in das man Sie durch demokratische Wahl befördert hat, dies natürlich verdien-termassen. Aber andere hätten es vielleicht genauso verdient. Hier zählt weder Ihre Befindlichkeit noch Ihr Prestige, sondern allein, wie Sie Ihre Aufgabe erfüllen. **Hingabe an die Aufgabe!** Das tönt *sehr* altbacken, ist aber aktueller denn je. Misstrauen Sie der Routine. Widerstehen Sie allem, was nach Bequemlichkeit riecht. Werden Sie noch besser, nicht nur was Ihre fachlichen Qualitäten angeht, sondern auch Ihren Beitrag an die Funktionalität des Spruchkörpers. Denn als Kollektivorgan lässt sich das Gericht nicht einfach mit einem Team vergleichen, wo jeder seinen zugewiesenen Platz und Rang haben kann. Es gibt per se keine "Hackordnung". Auch der Abteilungspräsident ist kein Regent, der herrisch gebietet.

Natürlich können Sie sich das Leben gegenseitig schwer machen, nichts leichter als das. Es geht aber auch anders, und selbst das wäre nicht allzu schwierig. Dafür braucht es bloss die Einsicht in die elementaren Erfordernisse gedeihlichen Miteinanders und den Willen, danach zu handeln. Gefragt sind Zutaten, die ausserhalb des Erzwingbaren liegen. Sie betreffen den tiefen Untergrund, auf dem letztlich unser gesamtes Zusammenleben fusst und ohne den auch die bestens ausgestattete und disziplinarrechtlich abgesicherte Institution nicht funktioniert.²⁸ Gemeint sind persönlich-menschliche Eigenschaften jenseits fachspezifischer

²⁷ So das BVerwG auf einen Bericht der NZZ vom 4.03.2026: <https://www.bvger.ch/de/newsroom/medienmitteilungen/stellungnahme-des-bundesverwaltungsgerichts-zur-berichterstattung-in-der-nzz-2969>.

²⁸ Das *Böckenförde-Diktum* könnte auch hier angeführt werden, jedenfalls wenn einem weiten Verständnis gemäss *Horst Dreier*, Staat ohne Gott, 2. A. 2018, Kap. VI, gefolgt wird.

Kompetenz. Eigentlich Selbstverständlichkeiten – könnte man meinen –, aber praktisch jedes tiefe Zerwürfnis findet gerade hier seinen Ursprung.

Sie und Ihre Kollegen sollen keine "besten Freunde" sein – eben gerade nicht, Distanzlosigkeit ist auch hier nicht förderlich. Und damit ziele ich nicht auf die breitgetretene *liaison dangereuse*, sondern auf den alltäglichen kollegialen Umgang *fernab amoureuser Verstrickungen*. Auch das *Gute zeigt sich mitunter banal*,²⁹ nämlich in Gestalt von Anstand, Respekt und Toleranz.³⁰ Sorgen Sie für Vertrauen und Verlässlichkeit. Dabei darf man sehr wohl nett sein: Wann haben Sie Ihrem Kollegen letztmals ein Kompliment gemacht? Nicht für den neuen Veston, sondern für einen klugen Gedanken, ein gescheites Referat?

Sorgen Sie für ein Klima, das Diskussion und sachbezogenen Streit zulässt. Wie im OP-Saal gibt es auch in der gerichtlichen Beratung *hygienische Standards*. Solche "*Beratungshygiene*" setzt die Einsicht voraus, dass der/die Andere Recht haben könnte (*Hans-Georg Gadamer*).³¹ "*Verstehen und verstanden werden, ist ein Teil des Glücks auf Erden*". Das hat ein bekannter Luzerner Industrieller einst geschrieben³² und könnte als Leitsatz über der Tür Ihres Beratungszimmers prangen. Fehl am Platz sind *hegemoniale Allüren*: Keiner soll sich zum Super Richter aufspielen. Eine Haltung, die sich aus einer vermeintlichen Überlegenheit fachlicher oder moralischer Art speist, hat am Gericht nichts verloren. Das gilt genauso für jene Kolleg:innen, die sich in der Minderheit finden. Mahnend schrieb der Germanist *Peter von Matt* in seiner Trauerrede vom «*Rausch des Rechthabens*» und der «*Überheblichkeit Gleichgeschalteter gegenüber Andersdenkenden*».³³

Gibt es schönere Erfahrungen am Gericht als jene, in der Beratung gemeinsam zu *neuen* Erkenntnissen zu gelangen? Kommt vor, nicht täglich, aber kann passieren. Und wo es bei den Differenzen bleibt – auch wenn es unbequem oder erdrückend wird –, vergessen wir nicht: Die Unabhängigkeit des Richters gilt nicht nur gegenüber den Parteien und anderen Staatsgewalten, sondern auch gegenüber den Kolleg:innen. Wo es harzt mit einer solchen Kultur, sollte das ausserhalb des Falls angegangen werden. Andere Berufsgattungen zeigen hier weniger Berührungsängste zu Intervention. Wo das gemeinsame Gespräch nicht zielführend ist, sollten Sie im Interesse der Institution auch den Beizug externer Hilfe nicht scheuen.

Von der Bequemlichkeit ist es ein kleiner Schritt zum Megathema unserer Zeit, zur *künstlichen Intelligenz* (KI)! Deren Absonderungen in Gestalt *geschliffener* Eingaben gehören wohl

²⁹ Anspielung auf *Hanna Arendts* "Banalität des Bösen"; vgl. *Strassenberger*, a.a.O., S. 330 ff.

³⁰ *Axel Hacke*, Über den Anstand in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wir miteinander umgehen, München 2017.

³¹ Nachweis bei *Markus Gabriel*, *Moralischer Fortschritt in dunklen Zeiten*, Berlin 2021, S. 228. – Den Hinweis auf *Gadamers* Zitat gab mir mein leider zu früh verstorbener Richterkollege *Roland Wiprächtiger* bereits 1997.

³² *Walter von Moos*, *Leben von A bis Z*, 1983.

³³ *Peter von Matt*, «So weit halte ich mein Leben für geglückt»; siehe <https://freiburger-nachrichten.ch/story/225876/so-weit-halte-ich-mein-leben-f%C3%BCr-geg%C3%BCckt>.

heute schon zu Ihrem Alltag.³⁴ Und vielleicht sind Sie auch bereits mit Prüfungsentscheiden im Nachgang zu KI-Schummeleien befasst gewesen.³⁵

KI betrifft heute *alle und alles*. Sie ist gekommen, um zu bleiben.³⁶ Grund zur *Euphorie* sehe ich keinen; vielmehr *Kassandras* Rufe auch hier und Angst vor Dystopie. KI funktioniert mittlerweile autodidaktisch. Sie programmiert, plagiiert, halluziniert und agiert *eigenmächtig*. Sie infiltriert auch schon mal ungefragt andere Systeme. KI zerstört, ... *und sie tötet* (so täglich im Donbass und in Kiew)! Damit müssen wir das Udenkbare denken. KI hat denn auch schon so manche Hürde genommen, die man ihr als unüberwindbar zuschrieb. Die *dürrenmattsche* schlimmstmögliche Wendung³⁷ könnte sein: Dass vielleicht die Jüngsten hier drin zur letzten Generation von *Richtern aus Fleisch und Blut* gehören.³⁸ Dass irgendwann gar nicht mehr über das anwendbare Recht gestritten wird, sondern – falls überhaupt – nur mehr über den relevanten Algorithmus. Oder dass Recht als generell-abstrakte Grösse nur noch dem Schein nach existiert, weil es durch *AI-based-decisioning* ersetzt wurde? Merken Sie sich das Stichwort "*granulares Recht*", will heissen ein optimal auf den Einzelfall und das Individuum zugeschnittenes Recht³⁹; dazu wird fleissig geforscht. Vermutlich gibt es auch schon (sogenannte) "Tools" zur Qualitätsprüfung von Gerichtsurteilen. Und dies mit welchem Ziel, wenn nicht zur Delegitimierung?⁴⁰

Abseits dieser Metaebene wird sich Ihre Arbeitsweise durch KI fundamental und nachhaltig verändern. Nutzen wir das Nützliche, und seien wir uns der Gefahren und Grenzen bewusst. Ein grosser antiker Denker, der uns nichts Schriftliches hinterlassen hat, soll gegen das Schreiben gewettert haben, weil es zur Vernachlässigung des Gedächtnisses führe.⁴¹ Wohl wahr, aber wie immens der Zugewinn an Erkenntnis und Kultur, den uns die Schrift über die Jahrhunderte beschert hat! KI hilft Ihnen beim Recherchieren, Strukturieren und Redigieren. Aber ob Sie mit dieser Auslagerung den Prozessstoff in der gebotenen Tiefe und Dichte gedanklich zu durchdringen vermögen? Der individuellen Virtuosität wird KI über kurz oder lang schaden, Schreib-, Merkfähigkeit und andere kognitive Kompetenzen werden darunter leiden. Bleibt einfach zu hoffen, dass sich damit wenigstens die *Gesamtleistung der Organisation* verbessern lässt.

³⁴ Vgl. dazu Urteil 9C_235/2026 vom 2.06.2026 für das Verfahren vor Bundesgericht (*nach Art. 108 BGG*).

³⁵ Das Verwaltungsgericht *Kassel* bestätigte in zwei Urteilen vom 25. Februar 2026, dass der geheim gehaltene oder unerlaubte Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz bei Prüfungsleistungen als Täuschung gewertet werden darf und zum Nichtbestehen sowie zum Ausschluss von Wiederholungsprüfungen führen kann. Quelle: KI (sic!) und F.A.Z.

³⁶ Anspielung auf den Song von *Wir sind Helden* aus dem Jahr 2004: "Ich bin gekommen, um zu bleiben".

³⁷ Vgl. *Die Physiker* von *Dürrenmatt*: https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Physiker.

³⁸ Im Wissen darum, dass es aktuelle "normative Bestrebungen" gibt, derlei zu verhindern. Vgl. zuletzt die Initiative von NR *Mahaim*, LE TEMPS 4.09.2026.

³⁹ Prof. Dr. *Mariette Auer*, Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie: https://www.mpg.de/-23762897/rg_jb_2024.

⁴⁰ Angespült wird auf das KI-Start-up des libertären Investors *Peter Thiel*, das auf die Überprüfung der Qualität journalistischer Beiträge abzielt (Quelle: F.A.Z.?).

⁴¹ Es geht um *Sokrates*, vgl. *Platon* in Phaidros @Theut und Schreiberei, zit. nach KI (sic!), ausgelöst durch F.A.Z.

Zur Erschliessung unserer Urteilsdatenbanken oder für die Verrichtung von Routinearbeiten wird KI alternativlos sein. Aber eben: Alle Mitarbeitenden am Gericht verfügen über den eigenen Internetzugang und die je eigenen Präferenzen. Und damit bricht das ganze digitale Universum über Sie herein mit seinen zahllosen Verschränkungen. KI metastasiert nicht nur durch sämtliche Lebensbereiche, sie flutet und müllt uns zu, getrieben von unsichtbaren Akteuren und ungezügelten Profiteuren. Als Juristen wissen wir kaum, wie sie funktioniert und woraus sie schöpft. In dieser klandestinen, diffusen, aber entfesselten Wirkmacht droht Gefahr. Umso mehr als KI ein urmenschliches *Verlangen nach raschen Antworten* befriedigt. Nur zu leicht führen solche Verlockungen zu Abhängigkeit. Als Mensch und Richter:in hier zu widerstehen und verantwortungsvoll das Ruder in der Hand zu behalten, selbst unter Zeitdruck und Pendenzenlast, wird eine wiederum geradezu herkulische Herausforderung für Sie sein. Das gilt umso mehr, als jede Regulierung hierzulande aussteht und sich auch die Ethikkommission der SRV-ASM noch nicht im Klaren ist, ob überhaupt, geschweige denn wie sie mit Empfehlungen aufwarten will. Es liegt also an Ihnen: Tauschen Sie sich aus, im Gericht und darüber hinaus, legen Sie gemeinsame Standards fest, sorgen Sie für Transparenz. Und vor allem: Nehmen Sie Verantwortung wahr, indem Sie *unbedingt die Kontrolle* behalten. Ansonsten droht der Rückfall in einen Zustand *selbstaufgelegter Unmündigkeit* und damit hinter die Massgaben dessen, was wir *Aufklärung* nennen.⁴²

Fraglos – auch Ihre Tätigkeit erinnert an *Sisyphos*. Damit meine ich keineswegs die ewige Wiederkehr des Scheiterns. Das Bild ist ein anderes: Natürlich bezwingen Sie den Gipfel mit Ihrer Last, aber eben: Häufig wird der (Pendenzen-)Berg dadurch nicht kleiner, auch wenn Sie noch so viel Mühe aufwenden. Wie in jedem anspruchsvollen Beruf gibt es für Sie kein Ruhekissen, selbst lange Routine beschert Ihnen keine ruhige Kugel. Für den guten Ruf, den Sie sich hoffentlich erarbeitet haben, besteht keine Ewigkeitsgarantie. Und wenn nun schon nächsten Montag ein neuer Monsterfall auf Sie warten sollte. Dann erinnern Sie sich vielleicht an *Albert Camus*, einen weiteren meiner Lebenshelden: «*Il faut imaginer Sisyphe heureux.*»⁴³ – Ob Sisyphos wirklich glücklich war? Ich weiss es nicht, aber es wäre schön, denn als glückliche Person kann man stark sein. Und stark war er, der Sisyphos.

⁴² Immanuel Kant, Was ist Aufklärung, 1784; vgl. Willaschek, a.a.O., S. 62.

⁴³ Albert Camus, Le Mythe de Sisyphe, 1942.